

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 5

Kiel, den 18. Mai

1940

Inhalt: 33. Kirchliche Angestellte (S. 52). - 34. Beiträge zum landeskirchlichen Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte (S. 55). - 35. Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften (S. 55). - 36. Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (AdO) (S. 57) - 37. Beseler-Glocken (S. 57). - 38. Hamburger Denkmalschutzgesetz (S. 58). - 39. Ausführungsanweisung zur rechtsverbindlichen Anordnung über die Verwendung der Gebühren für die Ausstellung und Beglaubigung von Kirchenbuchauszügen (S. 60). - 40. Anmeldung feindlichen Vermögens (S. 61). - 41. Ermittlung von Urkunden (S. 61). - 42. Neue Schriften (S. 62). - Personalien.

Für Führer und Volk fiel am 13. Mai 1940 auf dem Vormarsch
in Belgien als Leutnant der Reserve in einem Infanterieregiment

der Konsistorial-Oberinspektor

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder

Nr. 33. Kirchliche Angestellte.

Allgemeine Richtlinien für die Einstellung von kirchlichen Angestellten und für ihre Einordnung in die Vergütungsgruppen der LVA.

I.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1938 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1939, Seite 1) betr. die Einführung der LVO. und LVA. und auf Grund der Anordnung vom 3. Januar 1939 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl., Seite 3 ff.) betr. die Tarifordnungen A und B für Gefolgschaftsmitglieder der Kirchlichen Verwaltung der Landeskirche Schleswig-Holsteins regeln sich die Dienstverhältnisse der kirchlichen Angestellten grundsätzlich nach Maßgabe der für die Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben geltenden Tarif- und Dienstordnungen. Ausgenommen sind die Lehrer-Kirchenmusiker, die kirchenmusikalischen Dienst nebenberuflich verrichten.

Für die Festsetzung der Vergütung der kirchlichen Angestellten gelten demgemäß auch grundsätzlich die zu den Tarifordnungen erlassenen Vergütungsordnungen (Anlagen zur LVA.). Nur in den Fällen, in denen nach Lage der örtlichen und dienstlichen Verhältnisse, insbesondere auch unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden, besondere Bedenken bestehen, kann eine andere Vergütung festgesetzt werden. Dasselbe gilt für nicht vollbeschäftigte Gefolgschaftsmitglieder (vergl. Anmerkung 3 zu § 19 der LVO.). Zur Frage der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird auf die im Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1940, Seite 2 ff. mit der Bekanntmachung vom 4. Januar 1940 abgedruckten Richtlinien verwiesen.

Über die Errichtung neuer Angestelltenstellen und über die Veränderung vorhandener Stellen hat die Kirchenvertretung zu beschließen. Der Kirchenvorstand ist zuständig für die Besetzung bereits vorhandener oder neuer Angestelltenstellen. Zu der Errichtung neuer Angestelltenstellen gehört auch die Einordnung der Stellen in eine Vergütungsgruppe der LVA., zu der Veränderung vorhandener Angestelltenstellen auch die Einordnung in eine andere als die bisherige Vergütungsgruppe. In allen diesen Fällen, in denen die Kirchenvertretung bzw. der Kirchenvorstand Beschluß zu fassen haben, ist für die Erteilung der Genehmigung die Finanzabteilung zuständig. Nur für diejenigen Fälle, in denen im kirchlichen Dienst tätige Personen nicht tarifmäßig nach der LVA. vergütet werden, überträgt die Finanzabteilung die Genehmigungsbefugnis auf die Synodalausschüsse. Dies gilt nicht für die Kirchenmusiker; für sie bleibt in allen Fällen die Finanzabteilung zuständig. Die Kirchengemeindeverbände haben zur Genehmigung durch die Finanzabteilung dem Landeskirchenamt Stellenpläne für ihre Angestellten mit einem den Stellenplan bewilligenden Beschluß der Verbandsvertretung — erstmalig bis zum 31. Juli 1940 — einzureichen. Für beabsichtigte Änderungen des Stellenplanes ist rechtzeitig die Genehmigung zu beantragen. Die Genehmigung dieser Stellenpläne ersetzt die von den Kirchengemeinden in jedem Einzelfall für die Schaffung neuer Stellen oder für die Besetzung alter oder neuer Stellen einzuholende Genehmigung der Finanzabteilung bzw. des Synodalausschusses.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Angestellten von Propsteikirchenbuchämtern. Die Genehmigung erteilt auch in diesen Fällen die Finanzabteilung. Bei den Propsteikirchenbuchämtern dürfen nur im Angestelltenverhältnis angestellte Personen beschäftigt werden. Die Errichtung von Beamtenstellen für Propsteikirchenbuchämter wird nicht genehmigt werden. Wenn bereits hauptamtlich von einer Kirchengemeinde angestellte Personen mit Aufgaben im Propsteikirchenbuchamt betraut werden, ist eine Vergütung für diese Tätigkeit in der Regel ausgeschlossen; Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der Finanzabteilung.

Die Beschlüsse über die Einstellung von Angestellten müssen dem Landeskirchenamt mit den nötigen Unterlagen so rechtzeitig eingereicht werden, daß die Genehmigung der Finanzabteilung vor dem für die Anstellung festgesetzten Termin erteilt werden kann. Folgende Anlagen sind den Beschlüssen beizufügen:

1. Nachweis der deutschblütigen Abstammung des Angestellten für sich und für seine Ehefrau (Fragebogen);
2. Polizeiliches Führungszeugnis,
3. Selbstgeschriebener Lebenslauf,
4. Nachweis über Vorbildung und Ausbildung (Zeugnisse),
5. Nachweis der Zugehörigkeit zur Ev.-Luth. Kirche.

In dem Einstellungsbeschuß muß u. a. zum Ausdruck gebracht werden, an welchem Tage die Anstellung erfolgen soll und wie hoch die Vergütung sein soll (Gruppe und Stufe der DVA.). In dem Begleitbericht zu dem Einstellungsbeschuß sind die Tätigkeitsmerkmale des Angestellten, die der Eingruppierung zugrunde gelegt werden, anzugeben und mitzuteilen, wo der Angestellte bisher beschäftigt war und wie er bisher vergütet wurde.

Auf Grund der Bestimmung des § 2 der AVO. hat der Angestellte nach erfolgter Genehmigung der Anstellung vor dem Gefolgschaftsführer durch Handschlag ein Gelöbniß abzulegen. Das Gelöbniß hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein und meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig erfüllen.“

Die Ablehnung der Verpflichtung schließt die Anstellung aus. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu den Personalakten des Angestellten zu nehmen.

Mit den Angestellten, auf die die DVA. Anwendung findet, ist ein schriftlicher Dienstvertrag (stempelpflichtig) nach dem nachstehend wiedergegebenen Muster abzuschließen:

Dienstvertrag.

Herr (Frau, Fräulein) wird ab nach Maßgabe der Allgemeinen Tarifordnung (AVO.) und Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (DVA.), der Allgemeinen Dienstordnung zu diesen Tarifordnungen (AVO.) und der anliegenden Dienstanweisung unter Einreihung in die Vergütungsgruppe als (Amtsbezeichnung) in der Kirchengemeinde angestellt.

Künftige Änderungen der AVO., der DVA. und der AVO. gelten vom Tage des Inkrafttretens der Änderungen auch für das vorstehend bezeichnete Vertragsverhältnis.

Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfolgt nach Maßgabe der vom Landeskirchenamt hierzu erlassenen Anordnung.

(Ort), den

(Siegel)
 Pastor

Den Dienst der Angestellten regelt eine besondere Dienstanweisung. Mit den Angestellten, auf die die DVA. und AVO. keine Anwendung finden, ist ein Privatdienstvertrag abzuschließen.

II.

Die Richtlinien für die Besoldung der Lehrer-Kirchenmusiker sind in der Rundverfügung vom 17. Juni 1939 - C 3123 - enthalten. Die Finanzabteilung wird die Genehmigung für die Einordnung von kirchlichen Angestellten in die Vergütungsgruppen der DVA. in Zukunft nur nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Richtlinien erteilen. Die Kirchengemeinden und Verbände haben deshalb zur Vermeidung ablehnender Bescheide hiernach bei der Einordnung zu verfahren.

Richtlinien**über die Einordnung von kirchlichen Angestellten in die Vergütungsgruppen der DVA.****Vergütungsgruppe VI b.**

Kirchenrechnungsführer bei erheblichem Umfang der Vermögens- und Kassenverwaltung, Gemeindediakone und Diakone in Doppelämtern (Kirchenrechnungsführer, Organisten) und Siedlungsdiakone in Großstädten mit über 100 000 Einwohnern, Verwalter von größeren Friedhöfen in der Tätigkeit von Garteninspektoren, Kassen- und Büroangestellte bei Kirchengemeindeverbänden mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit und größter Selbständigkeit, die sich in ihrer Stellung längere Zeit bewährt haben, Selbständige Leiter eines großen Propsteikirchenbuchamts mit besonders umfangreicher Tätigkeit, die sich in ihrer Stellung längere Zeit bewährt haben.

Vergütungsgruppe VII.

Kirchenrechnungsführer bei größerem Umfang der Vermögens- und Kassenverwaltung, Gemeindediakone, Gemeindeglieder mit besonderen Aufgaben, Verwalter von mittleren Friedhöfen (Obergartenmeister usw.), Kassen- und Büroangestellte mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit und Selbständigkeit, Selbständige Leiter eines großen Propsteikirchenbuchamts mit besonders umfangreicher Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VIII.

Kirchenrechnungsführer, Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen, Küster oder Kirchendiener (Kirchenvogt) mit umfangreicher Tätigkeit und selbständigen Leistungen, Verwalter von kleineren Friedhöfen (Gartenmeister, Friedhofsassistent), Kassen- und Büroangestellte mit verantwortungsvoller und umfangreicher Tätigkeit, Selbständige Leiter eines Propsteikirchenbuchamts und stellvertretender Leiter eines großen Propsteikirchenbuchamts.

Vergütungsgruppe IX.

Pfarrgehilfsinnen, Gemeindegliedern und Krankenpflegerinnen mit abgeschlossener Fachausbildung, Gemeindegliederinnen ohne abgeschlossene Vorbildung, Küster oder Kirchendiener mit umfangreicherer Tätigkeit, Friedhofswärter (Obergärtner), Kassen- und Büroangestellte als Anfangsstufe für Angestellte der Gruppe VIII und für Aushilfskräfte bei längerer Beschäftigung und für Angestellte mit umfangreichen mechanischen Arbeitsleistungen, Büroangestellte mit praktischen Erfahrungen bei Propsteikirchenbuchämtern.

Vergütungsgruppe X.

Kirchenbote (Kirchensteuerabholer), Küster oder Kirchendiener, Friedhofsgärtner,

Gemeindeschwestern und Krankenpflegerinnen ohne abgeschlossene Fachausbildung,
 Rassen- und Büroangestellte für einfache Arbeitsleistungen,
 Büroangestellte in Propsteikirchenbuchämtern für einfache Arbeitsleistungen.

Kiel, den 26. April 1940.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Nr. C 1642 (Dez. III).

Dr. Rinder.

Nr. 34. Beiträge zum landeskirchlichen Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte.

Kiel, den 8. Mai 1940

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 91 ff. —, in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 21. Januar 1935 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16 — wird der an den landeskirchlichen Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte zu leistende Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1940 wie im Vorjahre auf 15% festgesetzt. Der Stellenbeitrag ist zu entrichten vom Dienst Einkommen, das dem jeweiligen Inhaber der Stelle bei Fälligerwerden des Beitrags (am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember 1940) zusteht.

Wir verweisen auf unsere Rundverfügung vom 4. März 1940 — C 950 — und ersuchen um rechtzeitige Anzeige sämtl. Veränderungen in den persönlichen pp. Verhältnissen der Beamten, die irgendwelchen Einfluß auf das Dienst Einkommen haben können; andernfalls kann eine Berücksichtigung bei der endgültigen Festsetzung der Beiträge, über die am Schluß des Rechnungsjahres besondere Verfügung ergeht, nicht erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1648 (Dez. III).

Dr. Rinder.

Nr. 35. Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften.

Kiel, den 3. Mai 1940.

1. Durch Runderlaß vom 15. Juli 1939 — S. 1291 — 113 III R. —, der im Reichssteuerblatt S. 857 ff. abgedruckt ist, hat der Reichsminister der Finanzen die Frage geregelt, wie Körperschaften, die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, Mängel ihrer Satzung beseitigen können, um von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und Aufbringungsumlage befreit zu sein. Die in diesem Runderlaß getroffene Regelung wird durch Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 18. Januar 1940 — S. 1291 — 131 III R. — (abgedruckt im Reichssteuerblatt S. 64) auch auf die kirchlichen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie auf die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit kirchlicher Zweckbestimmung ausgedehnt. Auch bei ihnen muß u. a. satzungsgemäß vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt sein, daß bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke ihr Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

2. Das Verfahren für die Inanspruchnahme von Steuerfreiheit ist für die gemeinnützigen und mildtätigen Körperschaften unter 13 des Erlasses vom 15. Juli 1939 geregelt. Dieses Verfahren gilt sinngemäß für die kirchlichen Körperschaften pp. Danach muß in den Satzungen der in Frage kommenden Körperschaften allgemein vorgeschrieben werden, daß bei ihrer Auflösung oder beim Wegfall der bisherigen Zwecke ihr Vermögen, soweit die Steuergesetze keine Einschränkung vorsehen, für kirchliche (oder gemeinnützige oder mildtätige) Zwecke im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden ist. Außerdem müssen die Satzungen ein Verfahren vorschreiben, durch das die spätere ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens zu kirchlichen (oder gemeinnützigen oder mildtätigen) Zwecken sichergestellt wird. Das geschieht durch Aufnahme folgender Bestimmung in die Satzung:

„Beschuß über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Körperschaft sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Körperschaft und deren Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.“

Für die Vergangenheit soll wegen der bisherigen Satzungsängel die Steuerfreiheit nicht versagt werden, wenn dem Finanzamt ein satzungsgemäß gefaßter Beschuß über die Änderung, Ergänzung oder Neuschaffung der Satzung bis zum 31. Dezember 1940 eingereicht wird.

3. Wenn es zweifelhaft ist, ob bei Auflösung der Körperschaft durch die beabsichtigte Vermögensverwendung kirchliche (oder gemeinnützige oder mildtätige) Zwecke gefördert werden, oder ob das auch noch bei Wegfall der bisherigen Zwecke, d. h. nach Änderung der bisherigen Zweckbestimmung zutrifft, dann soll das Finanzamt hierüber mit der Körperschaft verhandeln und eine Einigung erstreben. Gelingt das nicht, dann hat das Finanzamt vor seiner Entscheidung ein Gutachten der staatlichen Behörde einzuholen, deren Aufsicht die Körperschaft untersteht. Untersteht die Körperschaft keiner besonderen behördlichen Aufsicht, dann hat das Finanzamt ein Gutachten des zuständigen Regierungspräsidenten oder der ihm entsprechenden staatlichen Verwaltungsbehörde einzuholen.

4. Im Runderlaß vom 18. Januar 1940 ist hierzu angeordnet:

„Wenn ein Finanzamt bei einer kirchlichen Körperschaft nachzuprüfen hat, ob deren Steuerbefreiung durch einen Beschuß über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke beeinträchtigt wird und ob deshalb die bisher unterbliebenen Steuerfestsetzungen nachzuholen sind, gilt das Folgende:

Die Steuerfreiheit bleibt nur dann gewahrt, wenn bisher gemeinnützig oder mildtätig genutztes Vermögen auch weiterhin ausschließlich für solche Zwecke verwendet wird. Dabei kann bisher gemeinnützig genutztes Vermögen auch mildtätigen Zwecken oder bisher mildtätig genutztes Vermögen auch gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Kirchlichen Zwecken kann ohne steuerliche Folgerungen nur solches Vermögen zugeführt werden, daß auch schon in der Vergangenheit kirchlichen Zwecken gedient hat. Wird bisher gemeinnützig oder mildtätig genutztes Vermögen kirchlichen Zwecken gewidmet, dann sind die Körperschaftssteuer und Vermögensteuer, beim Vorliegen der besonderen Voraussetzungen auch die Aufbringungsumlage und Gewerbesteuer, für die Vergangenheit nach den im Abschnitt I 6 des Erlasses vom 15. Juli 1939 dargestellten Grundsätzen nachträglich festzusetzen. Eine Verwendung von bisher kirchlich genutztem Vermögen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist dagegen steuerlich unschädlich. Das gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Vermögen muß auch weiterhin für solche Zwecke im Inland oder zur Förderung des Deutschen Volkstums im Ausland verwendet werden.“

5. Stimmt das Finanzamt dem Beschuß der Körperschaft über die beabsichtigte Vermögensverwendung oder Änderung der Zweckbestimmung zu, dann hat es der Körperschaft mitzuteilen, daß es gegen den Beschuß keine Einwendungen erhebt, und daß die Steuerfreiheit dadurch

nicht berührt wird. Ergibt die Prüfung des Finanzamts jedoch, daß durch den Beschluß keine gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke gefördert werden, und führen Verhandlungen hierüber zu keiner Einigung, dann hat das Finanzamt der Körperschaft einen Bescheid zu erteilen, daß ihre Steuerbefreiung durch den Beschluß beeinträchtigt wird, und daß die bisher unterbliebenen Steuerfestsetzungen nachgeholt werden müssen. Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde gegeben.

6. In Ziffer 5 des Runderlasses vom 18. Januar 1940 ist die Frage der Heranziehung geringfügiger Vermögensmassen zur Körperschaftsteuer bis auf weiteres folgendermaßen geregelt: Falls gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Körperschaften pp., deren Einkommen in der Regel 500.— RM. nicht übersteigt, im übrigen sämtliche Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllen, soll aus dem Umstand allein, daß die Satzungen den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, keine Körperschaftsteuerpflicht hergeleitet werden. In solchen Fällen wird also auf die Beseitigung der Satzungsmängel verzichtet.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Vermögensteuergesetzes wird von den kirchlichen Körperschaften pp. die Vermögensteuer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen 10000.— RM. übersteigt. Satzungsmängel der in Betracht kommenden Art sind also für die Vermögensteuer insoweit unerheblich.

7. Für die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirchengemeinden) haben vorstehende Bestimmungen nur dann Bedeutung, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Unterhalten Kirchengemeinden z. B. Krankenhäuser, Altersheime usw. oder andere zur Förderung der Allgemeinheit bestimmte Anstalten oder Einrichtungen, die steuerlich als Betriebe gewerblicher Art anzusprechen sind — Friedhöfe fallen nicht darunter — und dienen diese ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen usw. Zwecken, dann kann auch ihnen Steuerfreiheit nur dann gewährt werden, wenn sie eigene Satzungen (Betriebsatzungen) haben, die den steuerlichen Vorschriften über die Vermögensverwendung entsprechen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung

Dr. Rinder.

Nr. C 1178 (Dez. III.)

Nr. 36. Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (A.D.O.).

Kiel, den 6. Mai 1940.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Februar 1939 — Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 18 — weisen wir darauf hin, daß in Nr. 23 des Preussischen Besoldungsblattes von 1940, S. 183 ff., Änderungen der Allgemeinen Dienstordnung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben bekanntgegeben werden, die von den Kirchenvorständen zu beachten sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. Rinder.

Nr. Pr. 64

Nr. 37. Beseler-Glocken.

Kiel, den 10. Mai 1940.

Pastor i. R. Schröder in Rendsburg, Holsteiner Straße 24, bittet die Geistlichen, aus deren Kirchen Glocken zur Ablieferung gelangen, die nachweisbar von Beseler in Rendsburg gegossen

find, ihm zur Förderung seiner heimatgeschichtlichen Arbeiten möglichst genaue Angaben über diese Glocken, ihre Größe, Gewicht, Ton, Gießjahr, Inschriften usw. und auch von den zu fertigenden fotografischen Ganz- und Teilaufnahmen je einen guten Abzug zukommen zu lassen. Die entstehenden Kosten werden von Pastor i. R. Schröder erstattet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1798 (Dez. III).

Dr. Rinder.

Nr. 38. Hamburger Denkmalschutzgesetz.

Riel, den 18. Mai 1940.

Für alle Kirchengemeinden, die im Gebiet der Hansestadt Hamburg liegen, gilt das am 1. Januar 1921 in Kraft getretene Hamburger Denkmal- und Naturschutzgesetz. Da seine Bestimmungen für die Kirchenvorstände von Bedeutung sind, geben wir sie nachstehend auszugsweise wieder. Die §§ 7, 8 und 15 werden voraussichtlich geändert werden. In der Praxis entscheidet bereits der Reichsstatthalter in Hamburg endgültig über eine Beschwerde.

Abchnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geschützte Gegenstände und Örtlichkeiten.

Den Schutz dieses Gesetzes genießen:

1. Baudenkmäler, d. h. Bauwerke, deren Erhaltung wegen ihrer allgemein geschichtlichen oder kunstgeschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Dazu gehören auch die Denkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit (Hügelgräber, Steindenkmäler, Wurtten, Burgwälle, Schanzen, Landwehre usw.).
2. pp.
3. Die Umgebung von Bau- und Naturdenkmälern.
4. Bewegliche Denkmäler, d. h. bewegliche Gegenstände (auch Urkunden), deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die hamburgische Geschichte, insbesondere Kunst- und Kulturgeschichte, und die Naturgeschichte des hamburgischen Gebietes im öffentlichen Interesse liegt.
5. In der Erde oder im Wasser verborgene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung.
6. pp.

Voraussetzung des Denkmalschutzes zu 1—4 ist, daß das Denkmal oder seine Umgebung in eine Denkmalliste (§ 5) eingetragen ist.

§ 2.

Die Handhabung und Durchführung dieses Gesetzes liegt dem bei der Verwaltung für Kunst- und Kulturangelegenheiten gebildeten Denkmalschutzamt ob.

§ 4.

Denkmalspfleger.

Der Senat bestellt auf Vorschlag einen Denkmalspfleger für das hamburgische Staatsgebiet.

§ 5.

Denkmallisten.

Beim Denkmalschutzamt werden Denkmallisten geführt. In diese sind die in § 1, Ziffer 1, 2 und 4 genannten Denkmäler und deren Umgebung (§ 1 Ziffer 3) einzutragen.

Jede Eintragung und jede Löschung einer Eintragung sind öffentlich bekanntzumachen. Die Listen können von jedermann eingesehen werden.

§ 6.

Eintragung in die Denkmalliste.

Die Eintragung in die Denkmalliste wird vom Denkmalschutzamt verfügt. Falls nicht Gefahr im Verzuge ist, hat das Denkmalschutzamt vor der Eintragung ein Gutachten des Denkmalspflegers und des Denkmalrats einzuziehen, und den zur Verfügung über das Denkmal oder seine Umgebung Berechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bewegliche Denkmäler (§ 1 Ziffer 4), die natürlichen Personen gehören, dürfen in die Denkmalliste nur eingetragen werden, wenn dieses von dem Verfügungsberechtigten schriftlich unter der Versicherung beantragt worden ist, daß die freie Verfügung beschränkende Rechte dritter Personen an dem Denkmal nicht bestehen. Eine Mitteilung über die Eintragung ist dem Verfügungsberechtigten zuzustellen. Mit der Zustellung wird die Eintragung rechtswirksam.

§ 7.

Rechtsmittel gegen die Eintragung in die Denkmalliste.

Gegen die Eintragung in die Denkmalliste kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über die Eintragung Beschwerde eingelegt werden, worauf in der Mitteilung hinzuweisen ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist der Senator der Verwaltung für Kunst- und Kulturangelegenheiten zuständig. Gegen dessen Entscheidung kann binnen 2 Wochen nach ihrer Zustellung weitere Beschwerde beim Senat eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

Abschnitt II.

Schutz der in die Denkmalliste eingetragenen Denkmäler.

§ 9.

Schutz der Baudenkmäler.

Baudenkmäler im Sinne des § 1 dürfen ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt oder von ihrem Standort entfernt, noch veräußert, verändert, wiederhergestellt oder erheblich ausgebessert werden.

Baudenkmäler, über die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts das Verfügungsrecht zusteht, dürfen nicht ohne Genehmigung mit beweglichen Gegenständen ausgestattet werden, sofern diese das Aussehen des Baudenkmals im Innern oder Äußern erheblich beeinflussen würden.

§ 10.

Schutz der Umgebung eines Baudenkmals.

Die Umgebung eines Baudenkmals im Sinne des § 1 darf ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder durch bauliche Anlagen noch sonst verändert werden.

§ 12.

Schutz beweglicher Denkmäler.

Bewegliche Denkmäler, die den Schutz dieses Gesetzes genießen (§ 1), dürfen ohne Genehmigung der Behörde weder ganz oder zum Teil vernichtet, verändert, wiederhergestellt oder erheblich ausgebessert, noch von ihrem Standort entfernt oder aus dem hamburgischen Staatsgebiet ausgeführt werden.

Bestand zur Zeit des Antrages auf Eintragung beweglicher Denkmäler, die natürlichen Personen gehören (§ 6 Abs. 2), an diesen ein die Veräußerung hinderndes Recht, so verlangt die

Eintragung gegenüber dem Inhaber dieses Rechtes nur Wirksamkeit, wenn er dem Antrage zugestimmt hat.

§ 13.

Frist für die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag.

Über den Eingang eines nach §§ 9—12 gestellten Genehmigungsantrages ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen. Ist eine Entscheidung dem Antragsteller nicht innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach der Ausstellung dieser Bescheinigung zugestellt worden, so ist der Antragsteller an die Genehmigung des Denkmalschutzamtes nicht mehr gebunden.

§ 14.

Verfagung der Genehmigung und Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen.

Die Genehmigung darf nur verfagt werden, wenn die Erhaltung des bestehenden Zustandes oder bestehenden Rechtsverhältnisses aus den in § 1 angeführten Gesichtspunkten des Denkmalschutzes im öffentlichen Interesse liegt.

Es kann die Genehmigung auch unter Bedingungen erteilt werden. Insbesondere kann die Genehmigung an die Bedingung geknüpft werden, daß die Ausführung der genehmigten Arbeiten nur nach einem vom Denkmalschutzamt gebilligten Plane und unter Leitung eines vom Denkmalschutzamt zugelassenen Beamten oder Sachverständigen erfolgt.

§ 15.

Rechtsmittel der Beschwerde.

Gegen die Verfagung oder nur bedingungsweise Erteilung der Genehmigung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde eingelegt werden, worauf in dem Bescheide hinzuweisen ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist der Senator der Verwaltung für Kulturangelegenheiten zuständig. Gegen dessen Entscheidung kann binnen 2 Wochen nach ihrer Zustellung weitere Beschwerde beim Senat eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

§ 17.

Unterhaltung von Denkmälern.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, denen die Verfügung über ein Denkmal zusteht, sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige und würdige Unterhaltung Sorge zu tragen.

Wird die Pflicht trotz Aufforderung der Behörde nicht erfüllt, so können die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausgeführt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1875 (Dez. III).

Dr. Kinder.

Nr. 39. Ausführungsanweisung zur rechtsverbindlichen Anordnung über die Verwendung der Gebühren für die Ausstellung und Beglaubigung von Kirchenbuchauszügen vom 4. April 1940.

Kiel, den 16. Mai 1940.

Auf Grund des § 3 der Rechtsverbindlichen Anordnung über die Verwendung der Gebühren für die Ausstellung und Beglaubigung von Kirchenbuchauszügen vom 4. April 1940 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. Seite 49 — wird hiermit bestimmt:

Ausführungsanweisung zu dieser Anordnung ist die unter dem 24. August 1939 (A 2281 - I.) erlassene „Ausführungsanweisung zur Verfügung des Landeskirchenamts vom 18. Juli 1939 — A 1884 I. — betr. Ausstellung von Kirchenbuchauszügen“.

Hierzu wird weiter folgendes bestimmt:

1. Zu den Gebühren, die gemäß § 1 der Anordnung vom 4. April 1940 an die Propsteikirchenbuchämter abzuführen sind, gehören auch die Gebühren für die Ausstellung von Scheinen zu kirchlichen Zwecken (Ziffer 1 d der Anordnung über die Zuständigkeit und Tätigkeit der Propsteikirchenbuchämter vom 12. Oktober 1937 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 118 —).
2. Die gemäß § 2 der Anordnung vom 4. April 1940 den örtlichen Pfarrkirchen verbleibenden durchschnittlichen Gebührenerträge der Rechnungsjahre 1930—1932 sind von den Propsteikirchenbuchämtern am Schluß jedes Rechnungsjahres an die Kirchengemeinden abzuführen. Sofern die Gebühren aus den für diese Gemeinden in dem betreffenden Rechnungsjahr von den Propsteikirchenbuchämtern bzw. von den Kirchengemeinden ausgestellten Kirchenbuchauszügen den Durchschnittsbetrag der Rechnungsjahre 1930—1932 nicht erreichen, ist nur der tatsächlich eingekommene Gebührenertrag abzuführen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 563 (Dez. VIII).

Dr. Rinder.

Nr. 40. Anmeldung feindlichen Vermögens.

Kiel, den 18. Mai 1940.

In der Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 5. März 1940 (RGBl. I Seite 483) ist bestimmt, daß das im Inland befindliche feindliche Vermögen im Sinne der §§ 1—4 der Verordnung vom 15. Januar 1940 (RGBl. I Seite 191) nach dem Stand vom 31. Dezember 1939, bei späterem Anfall nach dem Stande des Tages des Anfalls von demjenigen, der das Vermögen verwaltet oder besitzt, in Gewahrsam hat, beaufsichtigt oder bewacht, und von demjenigen, der einem im Ausland befindlichen Feinde eine Leistung schuldet, bis zum 15. April 1940 bei dem Finanzamt anzumelden war, in dessen Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Die Anmeldung des Vermögens, das nach dem 15. März 1940 anfällt oder von dessen Anfall der Anmeldepflichtige erst nach dem 15. März 1940 Kenntnis erhält, ist binnen einem Monat, nachdem der Anmeldepflichtige Kenntnis erhalten hat, zu bewirken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 1781 (Dez. VI).

Dr. Rinder.

Nr. 41. Ermittlung von Urkunden.

Familienforschung Hein(e) (Heyn). Wo und wann (1716? 1717?) ist geboren Martin Hein(e) (Heyn), Sohn des Peter Hein und der Ilsebe Wo und wann sind diese geboren, verheiratet, gestorben? 5.— RM. für jede Urkunde zahlt jedem Erstein sender Dr. Theo Heyn, Krumpendorf, Kärnten.

Nr. A 692 (Dez. VIII).

Nr. 42. Neue Schriften.

Kiel, den 18. Mai 1940.

Wolf Meyer-Erlach: Der Einfluß der Juden auf das englische Christentum. Verlag Deutsche Christen, Weimar. — Die Schrift hebt die wesentlichen Züge des englischen Christentums heraus, weist die enge Verbundenheit mit der alttestamentlich-jüdischen Auffassung nach und zeigt im Gegensatz dazu die deutsche Haltung Martin Luthers und seiner Reformation auf.

Nr. A 943 (Dez. VIII).

Personalien.

Die I. theol. Not-Prüfung hat bestanden am 23. IV. 40:

der stud. theol. Johannes Wohlenberg aus Kodakanal (Borndorfen).

Die II. theol. Prüfung 1940 (Ostertermin) haben bestanden:

1. cand. theol. Gerhard v. Felde aus Wolthufen b. Emden;
2. cand. theol. Karl Heinz Hempel aus Hamburg-Großflottbek;
3. Dr. theol. Hans Werner Bartsch aus Kiel.

Ordiniert: am 21. IV. 1940 die Pfarramtskandidaten

Gerhard von Felde,

Karl Heinz Hempel.

am 5. V. 1940 der Pfarramtskandidat Hans Werner Bartsch

Berufen: am 24. IV. 1940 der Pastor Lorenz Jensen in Eggebek in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hemme.

Eingeführt: am 5. V. 1940 Pastor Werner Waßner-Gravenstein als Pastor der I. Pfarrstelle in Neustadt i. D.;

am 5. V. 1940 Pastor Walter Rustmeier-Kethwisch als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münsterdorf.

Ausgeschieden: aus dem landeskirchlichen Dienst infolge seiner Anstellung als Hauptmann im Heer am 1. II. 1940 Pastor Dr. Ernst Mohr in Flensburg St. Johannis.

Gestorben: am 5. IV. 1940 Hauptpastor i. R. Andersen in Glücksburg — zuletzt vom 8. V. 1890—1. X. 1928 Pastor in Flensburg St. Johannis.